

SATZUNG



Bürger- und Schützenverein
Dortmund-Wambel 1833 e.V.

Satzung

des

Bürger- und Schützen-Vereins Dortmund-Wambel 1833 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wesen des Vereins

Der Verein trägt den Namen Bürger- und Schützen-Verein Dortmund-Wambel 1833 e.V. und hat seinen Sitz in Dortmund-Wambel.

Eingetragen ist er beim Amtsgericht Dortmund

Er ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes von 1861 e.V.

Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports als Leibesübung, die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses, die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen, die sportliche Jugendpflege und die des Spielmannszuges.

§ 1a Gliederung

Der Verein gliedert sich in Kompanien und den Spielmannszug = Abteilungen. Die Kompanien und der Spielmannszug sind in ihren inneren Einrichtungen entsprechend ihrer Tradition selbstständig.

Die Satzung des Bürger- und Schützen-Vereins ist für alle maßgebend.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3a Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3b Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Dortmund zu, mit der Aufgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schießsports zu verwenden. Vor der Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 3c Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Beschwerden über die Aufnahme eines neuen Mitglieds müssen binnen 4 Wochen beim Vorstand abgegeben werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der endgültigen Entscheidung über die Aufnahme.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Sofern in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Kein Mitglied kann Sonderrechte erwerben.
2. Jedes volljährige Mitglied ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ehre des Vereins zu wahren und seine Interessen zu vertreten.

Die Satzung ist einzuhalten und ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind zu befolgen.

Jedes Mitglied hat die jeweils festgelegten Beiträge zu leisten

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung
 - c. Durch Ausschluß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt oder die Vereinsinteressen schädigt.

2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Dem vom Ausschluß betroffenen ist vor jeder Entscheidung Gehör zu gewähren. Macht es hiervon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.
4. Gegen den Ausschluß hat der Betroffene da Recht innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung einzulegen. Die endgültige Entscheidung fällt dann auf der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands mit 2/3 der Stimmenmehrheit der Anwesenden.
5. Eine Austrittserklärung ist nur mit einer 3-Monats-Frist zum Jahresende möglich.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis und das Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) bezahlt einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a. Vom Vorstand
 - b. Wenn es von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Einberufung ist allen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher mitzuteilen. (Bitte Nachtrag beachten)
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Vertretungen bei Stimmabgabe aufgrund schriftlicher Vollmacht sind zulässig. (Bitte Nachtrag beachten)

§ 11 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der einzelnen Berichte der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Änderung der Satzung

- g. Auflösung des Vereins
- h. Sonstige Beschlussfassungen
- 2. Die Mitgliederversammlung wird nach Maßgabe der Tagesordnung geleitet

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem 1. Schriftführer
 - d. Dem 1. Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. Dem 2. Schriftführer
 - c. Dem 2. Schatzmeister
 - d. Dem Sportleiter oder dessen Stellvertreter
 - e. Dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
 - f. Dem Sozialwart
 - g. Den Leitern der einzelnen Abteilungen (= Kompanien und Spielmannszug)

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird regelmäßig alle 2 Jahre gewählt.
2. Im 1. Jahr werden gewählt:
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - b. Der 2. Schatzmeister
 - c. Der 1. Schriftführer
 - d. Der 2. Jugendleiter
 - e. Der 1. SportleiterIm 2. Jahr werden gewählt
 - a. der 2. Vorsitzende
 - b. der 1. Schatzmeister
 - c. der 2. Schriftführer
 - d. der 1. Jugendleiter
 - e. der 2. Sportleiter
 - f. der Sozialwart
3. Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 14 Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet alle Sitzungen, Versammlungen und Verhandlungen. Er sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und überwacht anfallende Geschäfte.

§ 15 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins. Er hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

§ 16 Der Sportleiter

Der Sportleiter ist für die Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er entscheidet in allen schießsportlichen Fragen technischer und organisatorischer Art.

§ 17 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Versammlungen und Beschlüsse Protokolle zu führen und hat den offiziellen Schriftverkehr des Vereins zu erledigen.

§ 18 Der Jugendleiter

Dem Jugendleiter obliegt die Förderung und Pflege der Jugendarbeit innerhalb des Vereins. Die Jugendordnung des Vereins findet entsprechend Anwendung.

§ 19 Der Sozialwart

Der Sozialwart vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bei der Sporthilfe e.V. und regelt die sich daraus ergebenden Versicherungsfragen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende (oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Führung des Vereins und legt die Veranstaltungen fest. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung ihm geeignet erscheinende Mitglieder für besondere Aufgaben einsetzen.
4. Der Vorstand ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 21 Kassenprüfer

1. Vor jedem Jahresrechnungsabschluß ist eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, worüber in der Versammlung zu berichten ist.
2. Die Kassenprüfung wird von 2 Mitgliedern vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer haben, unabhängig vom Vorstand, die Buchführung und die Jahresabrechnung zu prüfen und hierüber der Versammlung zu berichten.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
2. Die den Mitgliedern im Interesse des Vereins entstandenen Kosten können in einer vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt werden.

§ 23 Abstimmung

1. Abstimmungen erfolgen immer auf demokratischer Grundlage.
2. Versammlungen sind bei ordentlicher Einberufung immer Beschlußfähig.
3. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei gleichbleibendem Ergebnis entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
4. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich:
 - a. Bei Änderung der Satzung
 - b. Bei Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen (durch Handerheben etc.). Auf Antrag kann die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 24 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen. Sie können nur dann offen durchgeführt werden, wenn mindestens 90% der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen
2. Vorstandswahlen leitet der Wahlleiter, der von der Versammlung bestimmt wird.
3. Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen. Der Wahlversammlung ist vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern.
4. Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Vorschläge sind dem Wahlleiter zu übergeben.
5. Vor der Wahl ist von den Kandidaten das Einverständnis zur Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag und ihre Bereitwilligkeit zur Ausführung des Amtes einzuholen.
6. Die Wahlvorschläge sind vor der Wahl der Versammlung bekannt zu geben.
7. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung gemäß Absatz 5 vorliegt.
8. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet eine Ergänzungswahl statt. Für die Zeit bis zur Ergänzungswahl bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger.
9. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 23 sinngemäß anzuwenden.

- § 25** Die vorstehende Satzung beruht auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03. März 1979.
Sie tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.
Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Dortmund-Wambel, 03. März 1979

Willi Rüping
1. Vorsitzender

Ewald Weidlich
2. Vorsitzender

Werner Gorecki
1. Schriftführer

Heiko Krüger
1. Schatzmeister

1. Nachtrag zur Satzung des Bürger- und Schützen-Vereins Dortmund-Wambel 1833 e.V. vom 03. März 1979.

In der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 1979 wurde eine Neufassung bzw. Ergänzung folgender Satzungsbestimmungen beschlossen:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. die Einberufung ist allen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Zum § 10 wird Abs. 6 hinzugefügt.

6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.

Die vorstehenden Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.

Dortmund-Wambel, am 16. Juli 1979

Willi Rüping
1. Vorsitzender

Ewald Weidlich
2. Vorsitzender

Werner Gorecki
1. Schriftführer

Heiko Krüger
1. Schatzmeister

Vorstehende Satzungsänderung und völlige Neufassung sowie die Satzungs-Änderung in § 10 (Mitgliederversammlung) wurden in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter Nr. VR 2139 am 26. November 1979 eingetragen.

Dortmund, den 26. November 1979

Amtsgericht Dortmund

Warmbrunn
Rechtspfleger